

Frau/Herr, Vor- und Nachname, Geburtsname

geboren am in

Staatsbürgerschaft

Hauptwohnsitz: Straße, Hausnummer, Türnummer

Postleitzahl, Ort, Land

Telefon E-Mail

Ich ersuche nach § 53 Abs. 1 Bundesgesetz über die Regelung der gehobenen medizinisch-therapeutisch-diagnostischen Gesundheitsberufe (MTD-Gesetz 2024) {siehe Informationen} zur Fortbildung für die Dauer von zwei Jahren als

Beruf

in der Krankenanstalt tig sein zu drfen (Name der Krankenanstalt).

Datum

Unterschrift



Amt der Wiener Landesregierung
Fachgruppe Gesundheitsrecht
Thomas-Klestil-Platz 6, 1030 Wien
www.wien.gv.at

Information zum § 53 Bundesgesetz über die Regelung der gehobenen medizinisch-therapeutisch-diagnostischen Gesundheitsberufe (MTD-Gesetz 2024)

- (1) Personen, die eine außerhalb Österreichs erworbene Urkunde über eine abgeschlossene Ausbildung in einem MTD-Beruf besitzen, die einer Ausbildung im entsprechenden MTD-Beruf gleichwertig ist, dürfen zu Fortbildungszwecken eine Tätigkeit in dem entsprechenden MTD-Beruf unter Anleitung und Aufsicht einer / eines Angehörigen des entsprechenden MTD-Berufs mit einer Bewilligung der Landeshauptfrau / des Landeshauptmannes bis zur Höchstdauer von zwei Jahren ausüben.
- (2) Die Bewilligung hat unter Bedachtnahme auf die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, die im Ausland vermittelt worden sind, sowie auf die Deutschkenntnisse zu erfolgen. Fehlendes Wissen in grundlegenden berufsspezifischen Fächern oder mangelnde Kenntnisse der deutschen Sprache schließen eine Tätigkeit zu Fortbildungszwecken aus.
- (3) Die Bewilligung ist auf die Ausübung der Tätigkeit gemäß Abs. 1
 1. in einer bestimmten Krankenanstalt oder
 2. in einer bestimmten sonstigen, unter ärztlicher Leitung oder Aufsicht stehenden Einrichtung, die der Vorbeugung, Feststellung oder Heilung von Krankheiten oder der Betreuung pflegebedürftiger Personen dient, oder
 3. bei einer / einem bestimmten freiberuflich tätigen Ärztin / Arzt zu beschränken.
- (4) Krankenanstalten, Einrichtungen oder Ärzte gemäß Abs. 3 haben nachzuweisen, dass
 1. sie über fachliche Einrichtungen und Ausstattungen, die das Erreichen des Fortbildungszieles gewährleisten, verfügen und
 2. für eine kontinuierliche fachspezifische Anleitung und Aufsicht mindestens eine Angehörige / ein Angehöriger des entsprechenden MTD-Berufs, die / der die notwendige Berufserfahrung und fachliche Eignung besitzt, in einem Dienst- oder anderen Vertragsverhältnis zu dieser Einrichtung steht.